

1951



2018

Satzung der Pionierkameradschaft Holzminden

§ 1 Name und Sitz der Kameradschaft

1. Sie führt den Namen **Pionierkameradschaft Holzminden**
Sie ist der Zusammenschluss aktiver und ehemaliger Angehöriger der Pioniertruppe.
2. Sie ist Mitglied im **Bund Deutscher Pioniere e.V.**
3. Sitz der Kameradschaft ist Holzminden.

§ 2 Zweck

Die Kameradschaft

- fördert die kameradschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern,
- hält den Kontakt zu den in Holzminden stationierten Pionieren,
- pflegt die Tradition der Holzmindener Pioniere aus Vergangenheit und Gegenwart,
- wirkt bei der Klärung von Schicksalen Angehöriger der Pioniertruppe weiterhin mit,
- ist weder politisch noch konfessionell gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person, sowie deren Hinterbliebenen, werden, der Angehöriger der Pioniertruppe war oder ist und der die Ziele der Kameradschaft unterstützen.
2. Mitglied kann auch sein, wer sich der Pioniertruppe besonders verbunden fühlt und die Ziele der Kameradschaft fördert.
3. Über die Aufnahme und über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied
 - dem Ansehen der Kameradschaft wesentlichen Schaden zufügt,
 - gegen Zweck und Zielsetzung der Kameradschaft handelt,
 - seiner Beitragspflicht gem. § 5 dauerhaft und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.
3. Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Kameradschaft erhebt von ihren Mitgliedern einen Beitrag.
2. Die Höhe des Beitrages beschließt die Jahreshauptversammlung.
3. Der Beitrag ist bis zum **01.02.** des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
5. Bei Eintritt im ersten Halbjahr ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
6. Bei Eintritt im zweiten Halbjahr ist der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6 Organe

Organe der Kameradschaft sind:

- die Jahreshauptversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Jahreshauptversammlung (JHV)

1. Die JHV ist jährlich einmal, möglichst im I. Quartal, durchzuführen.
2. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder.
3. Sie ist durch den Vorsitzenden einzuberufen (s. § 10 Abs. 5)
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche JHV einzuberufen, wenn mindestens 20 (zwanzig) Mitglieder dies fordern. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
5. Aufgaben der JHV:
 - Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer,
 - legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest,
 - beschließt Satzungsänderungen,
 - beschließt über vorliegende Anträge,
 - genehmigt die Jahresvorhabenübersicht,
 - nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den durch mindestens 2 Kassenprüfer erstellten Kassenprüfbericht entgegen,
 - entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und
 - über eine Auflösung der Kameradschaft.

§ 8 Die Mitgliederversammlung (MV)

Die MV findet am 1. (ersten) Dienstag eines jeden Monats um 18:30 Uhr in Holzminden statt. Abweichungen von Zeit und Ort werden jeweils im Täglichen Anzeiger (AH) bekannt gegeben. Besondere Einladungen zur MV ergehen nicht.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

2. Erweiterter Vorstand besteht aus:

- stellvertretenden Schriftführer
- dem Medienbeauftragten
- dem Traditionsbeauftragten
- und den Beisitzern

3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

- Die Mitglieder des Vorstandes sollen im Raum Holzminden wohnhaft sein.
- Zur Unterstützung des Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung bis zu acht Beisitzer wählen. Diese gehören dem erweiterten Vorstand an.

2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenverwalter und Schriftführer

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte der Kameradschaft. Der Vorstand führt die Beschlüsse der JHV durch und beschließt über Ehrungen gem. § 15 dieser Satzung.
2. **Der Vorsitzende** vertritt die Kameradschaft allein. Im Verhinderungsfall tritt der **stellvertretende Vorsitzende** an seine Stelle.

3. In unaufschiebbaren dringenden Fällen besonderer Bedeutung für das Wohl der Pionierkameradschaft tritt der erweiterte Vorstand an Stelle der Jahreshauptversammlung. Die Entscheidung ist in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. **Der Vorsitzende** beruft ein und leitet
 - die Jahreshauptversammlung
 - die Mitgliederversammlung
 - die Vorstandssitzungen.
 Er hat die Mitglieder Ende jeden Jahres über Vorhaben im kommenden Jahr und Ereignisse aus dem Kameradschaftsleben in einem Rundschreiben zu informieren. Der **Termin der JHV** ist darin bekannt zu geben. **Diese Mitteilung gilt gleichzeitig als Einladung zur JHV.**
5. **Der stellvertretende, Vorsitzende** unterstützt den Vorsitzenden in allen Belangen.
6. **Der Kassenverwalter** ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Der JHV hat er den Kassenbericht für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen.
7. **Der Schriftführer** führt den Schriftverkehr der Kameradschaft. Über Sitzungen hat er ein Ergebnisprotokoll zu führen.
Er ist der Pressewart der Kameradschaft
8. Der Schriftführer wird durch seinen Vertreter voll verantwortlich vertreten.
9. Der Vorstand kann **Beisitzer und Mitglieder** mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 11 Kassenprüfer

Die JHV wählt mindestens **2 Kassenprüfer**, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Jährlich scheidet einer der Kassenprüfer aus und ist durch eine Nachwahl zu ersetzen.

Bei der Kassenprüfung müssen beide Kassenprüfer anwesend sein. **Sollte ein Kassenprüfer verhindert sein, kann der Vorstand gem. 10 Nr. 9 ein Mitglied mit der Aufgabe betrauen.**

§ 12 Fahnenträger

Die JHV ernennt einen Fahnenträger und mindestens einen Vertreter.

§ 13 Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit

1. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Satzungsänderungen können nur von der JHV beschlossen werden.
3. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn bei Vorstandssitzungen wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Bei JHV und MV ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
4. Beschlüsse der JHV können nur durch die JHV geändert werden.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Pflicht eines jeden Mitgliedes ist, die Satzung und die Beschlüsse der Kameradschaft mit Leben zu erfüllen und sich durch persönliche Beteiligung für die Fortentwicklung der Kameradschaft einzusetzen.

§ 15 Ehrungen

1. Ehrungen erfolgen auf Grundlage der von der MV am 29.03.2003 beschlossenen Regeln.
2. Sie erfolgen auf Beschluss des Vorstandes.

§ 16 Auflösung der Kameradschaft

1. Die Auflösung kann nur durch die JHV mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Vermögen der Kameradschaft fällt bei der Auflösung an den BDPi e.V.

§ 17 Grundsätzliches und Inkrafttreten

Durch die Annahme der Satzung durch die JHV am **07.04.2018** tritt sie in Kraft; sie ersetzt die Satzung der Pionierkameradschaft Holzminden vom 05. April 2015

Holzminden, den 07. April 2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'G. Stuehly', written in a cursive style.

(1. Vorsitzender)